

# Reglement für Interessengruppen

## 1. Grundsatz

Bei Interessengruppen handelt es sich um Zusammenschlüsse von Fachpersonen des Berufsbereiches gemäss Art. 11 der Verbandsstatuten des BIS.

## 2. Statuten

### 2.1

Die Statuten der Interessengruppen müssen konform zu den Statuten des BIS sein.

### 2.2

Der Vorstand des BIS prüft die Statuten der Interessengruppe, sobald diese der Geschäftsstelle eingereicht werden und beschliesst über deren Konformität gemäss Punkt 2.1.

### 2.3

Gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes besteht eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung BIS gemäss Art. 11.3 der Verbandsstatuten.

## 3. Pflichten

### 3.1

Die Mitgliedschaft der Interessengruppe gemäss Art. 3.5 der Verbandsstatuten setzt eine formelle Mitgliedschaftserklärung oder die Bezahlung des Mitgliederbeitrages der Interessengruppe voraus. Die Interessengruppe teilt der Geschäftsstelle eine Korrespondenzadresse mit.

### 3.2

Die Interessengruppe macht in ihrer Kommunikation in Publikationen, Webseiten und dergleichen darauf aufmerksam, dass sie Mitglied des BIS ist. Sie engagiert sich dafür, dass die Mitglieder der Interessengruppe auch Einzel- und Kollektivmitglieder des BIS werden.

### 3.3

Die Interessengruppe stellt dem BIS jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit, die Mitgliederzahl sowie die Jahresrechnung zu.

## **4. Rechte**

### 4.1

Der BIS präsentiert die Interessengruppen auf seiner Webseite und veröffentlicht dort auch die Jahresberichte der Interessengruppen.

### 4.2

Der BIS lädt die Präsidien der Interessengruppen einmal jährlich zur Sitzung des Beirates ein, übernimmt die Organisation sowie die Kosten der Zusammenkunft.

### 4.3

Den Mitgliedern der Interessengruppen werden auf die Angebote des BIS (Kongress, Fachtagung, Weiterbildungskurse) Vergünstigungen gewährt, sofern die Interessengruppen zur Kontrolle alljährlich ein Mitgliederverzeichnis zu Händen der Geschäftsstelle einreichen.

## **5. Übergangsbestimmungen**

### 5.1.

Das bisherige Reglement für Interessengruppen wird aufgehoben

### 5.2

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2013 in Kraft, sofern die Generalversammlung vom 14. September 2012 die vorgeschlagene Statutenrevision sowie das Beitragsmodell 2013 beschliesst.

### 5.3

Beitragsansprüche aus früheren Vereinbarungen entfallen per 1. Januar 2013